

Stellungnahmen

Nr.	Absender Datum der Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
1.	Stadt Mansfeld	Keine Stellungnahme abgegeben	
2.	<p>Kreisverwaltung Mansfeld- Südharz Stellungnahme vom 18.08.2020</p> <p>Die Kreisverwaltung Mansfeld-Südharz wurde gemäß § 4 (2) BauGB als Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Sondergebiet Photovoltaikanlagen Othaler Weg“ in der Stadt Sangerhausen aufgefordert.</p> <p>Dazu lagen der Erläuterungsbericht mit Begründung - Bearbeitungsstand 25.03.2020, die Planzeichnung im Maßstab 1:1000 vor.</p> <p>1. <b>Untere Landesentwicklungsbehörde</b> Bei dem Vorhaben handelt es sich gem. Punkt 3.3. n) des RdErl. des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr (MLV) vom 01.11.2018 um eine Bebauungsplan- Änderung. Die Änderung umfasst das Maß der baulichen Nutzung, Gesamthöhe der Photovoltaikanlage über der Oberkante des Geländes. Alle weiteren Festsetzungen gem. B-Plan Nr. 31 behalten Ihre Gültigkeit. Damit ist das Vorhaben nicht raumbedeutsam und von einer Vorlage bei der obersten Landesentwicklungsbehörde ausgenommen. Seitens der unteren Landesentwicklungsbehörde gibt es keine Hinweise, Forderungen oder Bedenken zur o. g. Maßnahme.“</p> <p>2.</p>	<p>1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Unteren Landesentwicklungsbehörde keine Einwände gegen die Planänderung bestehen.</p> <p>2.</p>	<p>Kennntnisnahme</p>

Nr.	Absender Datum der Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
	<p>Aus <b>bauordnungsrechtlicher Sicht</b> gibt es zu dem o. g. Entwurf derzeit <b>keine Einwände</b>.</p> <p>3. <b>Amt für Brand- und Katastrophenschutz</b> Zum Entwurf der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 "Sondergebiet Photovoltaik Othaler Weg" in der Stadt Sangerhausen, Gemarkung Sangerhausen, Flur 11, Flurstücke 61/71, 61/75, 61/78, 657, 659, 661 und 663 werden folgende Hinweise gegeben. Die betreffende Fläche wurde erneut anhand der zurzeit vorliegenden Unterlagen (Belastungskarten) und Erkenntnisse überprüft. Erkenntnisse über eine Belastung der aufgeführten Fläche mit Kampfmitteln, konnten anhand dieser Unterlagen nicht gewonnen werden, sodass davon auszugehen ist, dass bei den beabsichtigten Maßnahmen keine Kampfmittel aufgefunden werden. Vorsorglich weise ich darauf hin, dass die vorliegenden Erkenntnisse einer ständigen Aktualisierung unterliegen und die Beurteilung von Flächen dadurch bei künftigen Anfragen ggf. von den bislang getroffenen Einschätzungen abweichen kann. Insoweit bestehen vorbehaltlich der o.a. Ausführungen aus meiner Sicht keine Bedenken gegen die Durchführung der beantragten Maßnahme in dem vorgenannten Bereich. Hinweise: Kampfmittelfunde jeglicher Art können generell niemals ganz ausgeschlossen werden! Sollten Sie Gegenstände auffinden, bei der die Vermutung nahe liegt, dass es sich um Kampfmittel handeln könnte, sind Sie gemäß § 2 Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel vom 20 April 2015 (KampfM-GAVO) verpflichtet dies unverzüglich dem Landkreis Mansfeld-Südharz, Amt für Brand- und Katastrophenschutz unter</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus bauordnungsrechtlicher Sicht keine Einwände bestehen.</p> <p>3. Der Hinweis des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Absender Datum der Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
	<p>112 (Leitstelle Mansfeld-Südharz) oder der nächsten Polizeidienststelle zu melden. Alle Arbeiten sind sofort einzustellen.</p> <p>4. <b>Straßenverkehrsamt</b> Seitens des Straßenverkehrsamtes bestehen keine Einwände zum o.g. Vorhaben. Klassifizierte Straßen sind nicht betroffen. Die Verkehrserschließung erfolgt über einen Anschluss an die kommunale Stadtstraße „Otto-Grotewohl-Straße“.</p> <p>5. <b>Untere Naturschutzbehörde</b> Von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde bestehen keine Einwände zur 1. vereinfachten Änderung des B-Planes Nr. 31 „Sondergebiet Photovoltaik Othaler Weg“, Sangerhausen. Mit der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans werden keine zusätzlichen Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet Gemäß vorliegenden Unterlagen bleiben die grünordnerischen Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 31 vollumfänglich bestehen. Bei der Vorhabenrealisierung sind die Vorgaben der §§ 39 und 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu beachten. Entsprechend der Regelungen des § 39 (5) BNatSchG ist es u.a. verboten, die Bodendecke auf Wiesen, Felddrainen, Hochrainen und ungenutzten Grundflächen sowie an Hecken und Hängen abzubrennen oder nicht land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich genutzte Flächen so zu behandeln, dass die Tier- oder Pflanzenwelt erheblich beeinträchtigt wird. Gemäß § 44 (1) BNatSchG ist es u. a. verboten, 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre</p>	<p>4. Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des Straßenverkehrsamtes keine Einwände bestehen.</p> <p>5. Die Hinweise der Unteren Naturschutzbehörde werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Absender Datum der Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
	<p>Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,                      2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,                      3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,                      4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.</p> <p>In diesem Zusammenhang ergeht folgender Hinweis:                      Die Zuständigkeit für die Ausnahmeprüfung sowie für die Erteilung eventuell notwendiger artenschutzrechtlicher Befreiungen gem. § 67 BNatSchG ist entsprechend der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten für das Recht des Naturschutzes und der Landschaftspflege und über die Anerkennung von Vereinigungen (NatSch ZustVO, GVBl. LSA 2011 S. 615) geregelt.                      Rechtsgrundlagen:                      BNatSchG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in der derzeit gültigen Fassung</p> <p>6.  <b>Untere Immissionsschutzbehörde</b>                      Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken zum Entwurf der 1. vereinfachten Änderung des B-Planes Nr. 31 „Sondergebiet Photovoltaik Othaler Weg“ in der Stadt Sangerhausen</p>	<p>6.                      Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Einwände bestehen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Absender Datum der Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
	<p>7. <b>Untere Wasserbehörde</b> Seitens der unteren Wasserbehörde bestehen keine Einwände zum Entwurf der 1. Vereinfachten Änderung des B-Planes Nr. 31 „Sondergebiet Photovoltaik Othaler Weg“ in der Stadt Sangerhausen.</p> <p>8. <b>Untere Abfallbehörde</b> Aus abfallrechtlicher Sicht gibt es gegen den Entwurf 1. vereinfachte Änderung Bebauungsplan Nr. 31 „Sondergebiet Photovoltaik Othaler Weg“, Sangerhausen keine Einwände. Die ursprüngliche, abfallrechtliche Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 31 „Sondergebiet Photovoltaik Othaler Weg“ gilt somit unverändert.</p> <p>9. <b>Untere Bodenschutzbehörde</b> Von der Änderung des B-Planes „Sondergebiet Photovoltaik Othaler Weg“ werden keine bodenschutzrechtlichen Belange berührt.</p> <p>10. Aus Sicht des Bereiches <b>Bauleitplanung</b> werden zum vorliegenden Entwurf folgende Hinweise gegeben. 1. Der Änderung des Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB kann aus planungsrechtlicher Sicht gefolgt werden, da mit der beabsichtigten Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.</p>	<p>7. Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Unteren Wasserbehörde keine Einwände bestehen.</p> <p>8. Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Unteren Abfallbehörde keine Einwände bestehen.</p> <p>9. Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Unteren Bodenschutzbehörde keine Einwände bestehen.</p> <p>10. Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus bauleitplanerischer Sicht keine Einwände bestehen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Absender Datum der Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
	<p>2. Die Anwendung des vereinfachten Verfahrens ist gemäß § 13 (1) Nr. BauGB gegeben, denn die Tatbestandsmerkmale im Sinne von § 13 (1) Nr. 1-3 BauGB werden erfüllt.</p> <p>3. Gemäß § 2 (2) BauGB sind die Bauleitpläne benachbarter Gemeinden aufeinander abzustimmen, daher sollten die unmittelbar angrenzenden Gemeinden in die in Rede stehende Entwurfsplanung einbezogen werden.</p> <p>4. Mit der abgegebenen Selbstverpflichtungserklärung bestätigt die Stadt Sangerhausen ab dem 06. Dezember 2012 nur noch verbindliche Bauleitpläne in Kraft zu setzen, die dem X-Planungsformat entsprechen.</p> <p>Ich bitte um Vorlage der Planungsunterlagen nach Standard X-Plan GML 3.0 gemäß der Musterausschreibung vom 06. November 2012.</p> <p>Diese Stellungnahme enthält die Einzelstellungen der Sachgebiete/ Sachbereiche.</p> <p>Da keine Vorabwägung vorgenommen wird, sind unterschiedliche Aussagen möglich.</p> <p>Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden damit weder öffentlich-rechtlich noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.</p> <p>Das Abwägungsergebnis über die vorgebrachten Hinweise und Bedenken sollte der Kreisverwaltung mitgeteilt werden.</p>	<p>Die Planung wird dem LK MSH nach Eintreten der Rechtskraft im X-Format übergeben.</p>	<p>Dem Hinweis wird entsprochen</p>
3.	<p>Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Stellungnahme vom 31.07.2020</p>		<p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Absender Datum der Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
	<p>Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB im Rahmen meiner Aufgaben als Träger öffentlicher Belange nehme ich zu Ihrer Planung wie folgt Stellung: Im Planungsgebiet befinden sich keine für die Geoinformationsverwaltung des Landes Sachsen-Anhalt bedeutsamen und insofern schützenswerten Anlagen in meiner Trägerschaft. Ferner habe ich im Planungsgebiet keine sonstigen Maßnahmen vorgesehen. Der Planinhalt der vorgelegten 1. Änderung des Bebauungsplanes steht meinen fachlichen Belangen grundsätzlich nicht entgegen.</p>		
4.	Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt Regionalbereich Süd	Keine Stellungnahme abgegeben	
5.1	<p>Landesverwaltungsamt Ref. Immissionsschutz Stellungnahme vom 18.08.2020</p> <p>Mit der 1. vereinfachten Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 31 soll für die Änderung auf maximal 3,35 m Gesamthöhe der Photovoltaikanlage über Oberkante das Maß der baulichen Nutzung angepasst werden. Der derzeit rechtskräftige Bebauungsplan schreibt die Gesamthöhe von maximal 2,5 m vor. Aus der Sicht der oberen Immissionsschutzbehörde bestehen zur Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans keine Bedenken in Bezug auf die von unserem Zuständigkeitsbereich erfassten Belange. Zuständig für die Belange des Immissionsschutzes bei dem konkreten Vorhaben ist die untere Immissionsschutzbehörde (Landkreis Mansfeld-Südharz). Ich verweise daher auf die Stellungnahme der uLB</p>	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Höhere Immissionsschutzbehörde keine Bedenken äußert. Es wird auf die untere Immissionsschutzbehörde verwiesen.	Kenntnisnahme
5.1	Landesverwaltungsamt – Referat Naturschutz, Landschaftspflege, Umweltbildung Stellungnahme vom 31.07.2020	Es wird auf die untere Naturschutzbehörde verwiesen.	Kenntnisnahme

Nr.	Absender Datum der Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
	<p>Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den hier benannten Bebauungsplan vertritt die Naturschutzbehörde des Landkreises Mansfeld – Südharz.</p> <p>Hinweis: Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i.V. m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG.</p>		
5.2	<p>Landesverwaltungsamt Sachsen – Anhalt -Referat 405 Abwasser Stellungnahme vom 05.08.2020</p> <p>Durch das geplante Vorhaben werden keine abwasserrechtlichen Belange in Zuständigkeit des Referates 405 des Landesverwaltungsamtes berührt.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine abwasserrechtlichen Belange berührt werden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
5.3	<p>Landesverwaltungsamt Sachsen – Anhalt – Referat Wasser Stellungnahme vom 07.08.2020</p> <p>ich teile Ihnen mit, dass mit der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 31 "Sondergebiet Photovoltaikanlage Othaler Weg" der Stadt Sangerhausen keine wahrzunehmenden Belange in Zuständigkeit des Referates 404 – Wasser – berührt werden.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht des Referat Wasser keine Belange berührt werden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
6.	<p>Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt Stellungnahme vom 12.08.20</p> <p>1. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Sondergebiet Othaler Weg“ der Stadt Sangerhausen, Landkreis Mansfeld-Südharz Hier: Landesplanerische Abstimmung</p> <p>Vorgelegte Unterlagen: Entwurf - Stand März 2020</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass eine landesplanerische Abstimmung nicht erforderlich ist.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Absender Datum der Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
	<p>Der obersten Landesentwicklungsbehörde wurden mit Datum vom 15. Juli 2020 durch das Büro Greenvest Solar die Unterlagen zum Entwurf der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Sondergebiet Othaler Weg“ der Stadt Sangerhausen, Landkreis Mansfeld-Südharz zugesandt.</p> <p>Ziel der vorgelegten Planung ist die Änderung des Maßes der baulichen Nutzung in Bezug auf die zulässige Gesamthöhe der Photovoltaikanlage über Oberkante Gelände.</p> <p>Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen wird unter Bezug auf § 13 (2) Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA vom 23. April 2015) festgestellt, dass es sich bei der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Sondergebiet Othaler Weg“ nicht um eine raumbedeutsame Planung handelt. Eine landesplanerische Abstimmung ist demzufolge nicht erforderlich.</p> <p>Gemäß § 2 (2) Nr. 10 LEntwG LSA obliegt der obersten Landesentwicklungsbehörde die Abgabe von landesplanerischen Stellungnahmen im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Verfahren nur für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen.</p> <p>Mit diesem Schreiben wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden damit weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.</p> <p>Hinweis zur Datensicherung Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und</p>		

Nr.	Absender Datum der Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
	<p>städtebaulichen Satzungen ist u. a. Bestandteil des ROK. Ich bitte Sie daher, mich von der Genehmigung/Bekanntmachung der 1. Änderung des o. g. Bebauungsplanes durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung in Kenntnis zu setzen.</p>		
7.	<p>Regionale Planungsgemeinschaft Harz Stellungnahme vom 18.08.2020</p> <p>1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr.31 „SO Photovoltaik Othaler Weg“ der Stadt Sangerhausen.</p> <p>Die RPGHarz nimmt gemäß § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 23.04.15 (LEntwG LSA) für ihre Mitglieder, zu denen der Landkreis Harz und der Landkreis Mansfeld-Südharz mit den Städten Sangerhausen und Allstedt, der Gemeinde Süd- harz und der Verbandsgemeinde Goldene Aue gehört, die Aufgabe der Regionalplanung für die Region Harz (Sachsen-Anhalt) wahr.</p> <p>Für den Vorhabensbereich sind die Belange der Raumordnung auf der Ebene der Landesplanung im Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP2010) vom 16.02.11 (GVBl. LSA Nr.6/2011 vom 11.03.11) per Verordnung geregelt.</p> <p>Auf der Ebene der Regionalplanung sind entsprechend § 4 Raumordnungsgesetz (ROG) die im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Harz (REP Harz) verankerten Ziele der Raumordnung von öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu beachten und Grundsätze zu berücksichtigen.</p> <p>Der REPHarz in der Beschlussfassung vom 09.03.09 wurde mit der öffentlichen Bekanntmachung vom 23.05.09 in der Planungsregion Harz in Kraft gesetzt. Danach erfolgte die 1. und 2. Änderung des REPHarz, in Kraft getreten durch öffentliche Bekanntmachung vom 22.05./29.05.10 sowie die Ergänzung des REPHarz um den Teilbereich Wippra, in Kraft getreten durch die öffentliche Bekanntmachung vom 23.07./30.07.11. Die (Teil-) Fortschreibung des REPHarz zum Sachlichen Teilplan</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Regionale Planungsgemeinschaft Harz keine Einwände gegenüber der Planung hat.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Absender Datum der Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
	<p>„Zentralörtliche Gliederung“ erlangte mit Bekanntmachungen vom 22. und 29.09.18 ihre Rechtskraft und löst damit die bisherigen Regelungen zur zentralörtlichen Gliederung gemäß Pkt. 4.2. des REPHarz ab.</p> <p>Mit Bekanntmachung vom 19.12.15 wurde die Planungsabsicht zur (Teil-) Fortschreibung des REPHarz zum sachlichen Teilplan „Erneuerbare Energien -Windenergienutzung“ öffentlich bekannt gemacht. In diesem Verfahren hat die Regionalversammlung am 13.11.18 und am 26.06.19 bisher nur den Entwurf eines neuen Kriterienkataloges - Wind beschlossen.</p> <p>Die Stadt Sangerhausen wurde im Sachlichen Teilplan „Zentralörtliche Gliederung“ als Teilfortschreibung des REPHarz als Mittelzentrum eingestuft (Z 10). Nach Prüfung der Antragsunterlagen ist festzustellen, dass sich das Vorhabensgebiet innerhalb der räumlichen Abgrenzung des Zentralen Orts Sangerhausen befindet. In direkter Nachbarschaft sind bereits mehrere Photovoltaikanlagen errichtet wurden.</p> <p>Daneben befindet sich das Vorhaben im Vorranggebiet für Wassergewinnung „Sangerhausen- Wallhausen-Großleinungen-Lengefeld“, Pkt. 4.3.2 des REPHarz. Zum jetzigen Planungsstand sind aus unserer Sicht jedoch keine erheblichen Konflikte mit dem Vorranggebiet für Wassergewinnung erkennbar. Dennoch ist die zuständige Wasserbehörde am Verfahren zu beteiligen. Mögliche, daraus resultierende Maßnahmen zur Sicherung der diesbezüglichen Ziele der Raumordnung sind zu beachten.</p> <p>Gemäß Runderlass des MLV vom 13.01.2016 - 44-20002-01 obliegt die Feststellung der Raumbedeutsamkeit der obersten Landesentwicklungsbehörde. Sofern das Vorhaben als raumbedeutsam im Sinne des§ 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG eingestuft wird, prüft die oberste Landesentwicklungsbehörde abschließend die Vereinbarkeit eines Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung (LEP2010 und REPHarz).</p> <p>Durch die Regionale Planungsgemeinschaft wird Ihnen mitgeteilt, ob und welche in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung vom Vorhaben betroffen sind. Die Planung steht dem</p>		

Nr.	Absender Datum der Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Arbeitsstand unserer derzeitigen Teilfortschreibung „Erneuerbare Energien-Windenergienutzung“ des REPHarz nicht entgegen.		
8.	<p>Stadt Arnstein Stellungnahme vom 05.08.2020</p> <p>im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB bestehen von Seiten der Stadt Arnstein keine Einwände gegen den Bebauungsplan Nr. 31 „SO Photovoltaik Othaler Weg“. Von Seiten der Stadt Arnstein wurden keine Planungen und sonstige Maßnahmen, die für die städtebauliche Ordnung des Gebietes bedeutsam sein könnten, eingeleitet.</p>	Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Stadt Arnstein keine Einwände gegenüber der Planänderung bestehen.	Kenntnisnahme
9.	<p>Stadt Allstedt Stellungnahme vom 22.07.2020</p> <p>die 1. Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Sangerhausen wurde zur Kenntnis genommen. Die Belange der Stadt Allstedt werden nicht berührt. Bedenken werden nicht erhoben.</p>	Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Stadt Allstedt keine Bedenken geäußert werden.	Kenntnisnahme
10.	Stadt Harzgerode	Keine Stellungnahme abgegeben	
11.	Einheitsgemeinde „Südharz“	Keine Stellungnahme abgegeben	
12.	Stadt Artern	Keine Stellungnahme abgegeben	
13.	<p>Lutherstadt Eisleben Stellungnahme vom 17.08.2020</p> <p>die Lutherstadt Eisleben wurde mit Schreiben vom 15.07.2020 informiert, dass eine förmliche Beteiligung der betroffenen Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 „SO Photovoltaik Othaler Weg“ der Stadt Sangerhausen durchgeführt wird.</p>	Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Lutherstadt Eisleben keine Bedenken gegenüber der Planänderung bestehen.	Kenntnisnahme

Nr.	Absender Datum der Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
	<p>Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass von der Lutherstadt Eisleben zu dem o. g. Verfahren keine Bedenken oder Anregungen bestehen.</p>		
14.	<p>Stadt Hettstedt Stellungnahme vom 06.08.2020</p> <p>mit Schreiben vom 15.07.2020 wurde die Stadt Hettstedt zum Entwurf o.g. städtebaulicher Planung der Stadt Sangerhausen beteiligt. Aus der Sicht der Stadt Hettstedt bestehen keine Einwände, da die städtebaulichen Belange nicht berührt werden.</p> <p>Im weiteren Verfahren sehen wir keine Notwendigkeit erneut beteiligt zu werden.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Stadt Hettstedt keine Einwände gegenüber der Planänderung bestehen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
15.	<p>Stadt Nordhausen Stellungnahme vom 22.07.2020</p> <p>die öffentlichen Belange der Stadt Nordhausen werden durch die Aufstellung der 1. Änderung des o.g. Bebauungsplanes und der damit beabsichtigten Entwicklung von Flächen für Photovoltaikanlagen nicht berührt.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Stadt Nordhausen keine Einwände geäußert werden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
16.	<p>Wasserverband "Südharz" Stellungnahme vom 19.08.2020</p> <p>seitens des Wasserverbandes "Südharz" bestehen keinerlei Einwände gegen den Entwurf des Bebauungsplanes Nr.31„Sondergebiet Photovoltaikanlage Othaler Weg“.</p> <p>Vorsorglich weise ich daraufhin, dass sich im nördlichen Bereich zwei Altkanäle befinden welche jedoch nicht mehr in Betrieb sind.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des Wasserverbandes keine Einwände bestehen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>